

Riester-Merkblatt Kinderzulage

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Wie hoch ist die Kinderzulage?

Die Kinderzulage beträgt für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 Euro und für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 Euro jährlich.

Die Kinderzulage wird im selben Verhältnis wie die Grundzulage gekürzt, wenn

- der **unmittelbar** Förderberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag von 4% der maßgebenden Einnahmen (maximal 2.100 Euro) abzgl. der ggf. beiden Partnern zustehenden Zulage(n) geleistet hat

Die Kinderzulage wird nicht gewährt, wenn

- der **mittelbar** Förderberechtigte die Kinderzulage(n) beantragt und weniger als den Mindestbeitrag von 60 Euro leistet. Darüber hinaus besteht Abhängigkeit vom Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Förderberechtigten.

Für wen kann Kinderzulage beantragt werden?

Kinderzulage kann für Kinder beantragt werden, die mit mindestens einem Elternteil in einem Kindschaftsverhältnis stehen (z.B. leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder) und für Stief- und Enkelkinder, die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommen wurden und für die Kindergeld gezahlt wird.

Wird das Kindergeld direkt für ein Kind festgesetzt, kann das Kind für seinen eigenen Riestervertrag die Kinderzulage beantragen.

Wann und wie lange habe ich Anspruch auf die Kinderzulage?

Der Erhalt der Kinderzulage ist von der Zahlung des Kindergeldes abhängig.

Kindergeld wird regulär für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zahlung des Kindergeldes bis zum 25. Lebensjahr möglich.

Für Kinder mit Behinderungen kann Kindergeld grundsätzlich ohne Altersbegrenzung weiter gezahlt werden. Die Behinderung muss dabei vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein. Außerdem muss das Kind aufgrund der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu versorgen.

Wer kann bei verheirateten Eltern die Kinderzulage beantragen?

Die Kinderzulage kann grundsätzlich nur von einem Elternteil beantragt werden!

Bei Verheirateten, die

- nicht dauernd getrennt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben,

erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage – unabhängig davon, gegenüber welchem Elternteil das Kindergeld festgesetzt wurde.

Mit Zustimmung der Mutter bzw. auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf einen bestehenden Riestervertrag des Vaters übertragen werden (wenn z.B. die Mutter keinen eigenen Riestervertrag hat).

Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Sie kann vor Ende des Beitragsjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Anbieter des Vaters widerrufen werden.

Wer kann bei nicht verheirateten bzw. dauernd getrennt lebenden Eltern die Kinderzulage beantragen?

Es kann nur derjenige die Kinderzulage beantragen, für den das Kindergeld im Kindergeldbescheid festgesetzt wurde.

Eine Übertragungsmöglichkeit besteht nicht.

Ändert sich im Laufe des Beitragsjahres der Kindergeldberechtigte (z.B. bei künftiger Beantragung / Festsetzung über den anderen Elternteil), hat derjenige Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber im Kalenderjahr zeitlich zuerst das Kindergeld festgesetzt wurde.

Wer kann in einer Lebenspartnerschaft nach LPartG die Kinderzulage beantragen?

Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft nach LPartG führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, kann der Lebenspartner die Kinderzulage beantragen, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde.

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf einen bestehenden Riestervertrag des anderen Lebenspartners übertragen werden.

Kann die Zulage aufgeteilt werden?

Die einzelne Kinderzulage kann nicht aufgeteilt werden. Es kann jedoch bei verheirateten Personen für jedes Kind separat entschieden werden, wer die Zulage erhält.

Sind Änderungen zum Kindergeldanspruch dem Anbieter mitzuteilen?

Ja. Folgende Änderungen haben Auswirkung auf die Gewährung der Kinderzulage:

- Wechsel des Kindergeldberechtigten
- Änderung der Kindergeldstelle sowie der Kindergeldnummer (z.B. bei Umzug oder Wechsel des Arbeitgebers)
- Änderung im Familienstand
- Unterbrechung/Ende der Kindergeldzahlung

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Kindergeldberechtigung wenden?

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit berät Sie bei Fragen rund um das Thema Kindergeld. Sie erreichen diese unter der kostenfreien Nummer 0800-4555530.

Erhalten Sie das Kindergeld über Ihren Arbeitgeber, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Arbeitgeber.

Was ist bei der Beantragung der Kinderzulage formell zu beachten?

- der Vor- und Nachname des Kindes ist so anzugeben, wie er bei der Kindergeldstelle/dem Arbeitgeber gespeichert ist (z.B. Doppelname, mehrere Vornamen)
- ist bei Verheirateten/Lebenspartnern nach LPartG der Kindergeldberechtigte nicht der Versicherungsnehmer, sind die Daten des Ehepartners/Lebenspartners zwingend anzugeben.

Fehlen die Angaben des abweichenden Kindergeldberechtigten, ist eine Zuordnung des Kindergeldberechtigten durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) nicht möglich. Dies kann zur Ablehnung der Kinderzulage führen.

- grundsätzlich kann nur ein Elternteil die Kinderzulage beantragen. Es ist zu prüfen, ob die Kinderzulage bereits über einen bestehenden Riestervertrag des anderen Elternteils beantragt wird.
- wird das Kindergeld über den Arbeitgeber gezahlt, ist die Kindergeldnummer i.d.R. die Personalnummer

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Kinderzulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte prüfen Sie zunächst, ob für das betreffende Kind Kindergeldanspruch bestand und wer der Kindergeldberechtigte ist.

Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich.

Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618-1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de.